

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich am 25.09.2007 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Dreieich

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Dreieich erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a):

nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

2. zu § 2 b):

nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4

Steuersätze für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 an

(1) Die Steuer beträgt:

zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat in Spielhallen, Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten

- a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. der Bruttokasse,
- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 6 v.H. der Bruttokasse,
- c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Mensch oder Tier dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 8 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) 30 % der Bruttokasse;

zu § 2 b) je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat € 26,00

§ 4 a

Steuersätze für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis zum
31. Dezember 2007

(1) Die Steuer beträgt:

zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

- 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen, -clubs, -casinos und ähnlichen Einrichtungen
12 v.H. der Bruttokasse, höchstens
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 € 102,26
für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 € 102,00
 - b) in übrigen Einrichtungen 12 v.H. der Bruttokasse, höchstens
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 € 30,68
für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 € 31,00
- 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3
 - a) in Spielhallen, -clubs, -casinos und ähnlichen Einrichtungen 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 € 25,56
für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 € 26,00
 - b) in übrigen Einrichtungen 6 v.H. der Bruttokasse, höchstens
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 € 15,34
für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 € 15,00

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Mensch oder Tier dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (§ 8 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) 30 % der Bruttokasse, höchstens
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 € 204,52
für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 € 205,00

zu § 2 b): je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat
für die Zeit vom 01.01.1997 bis 31.12.2001 € 25,56
für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2007 € 26,00

- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für Besteuerungszeiträume ab dem
1. Januar 2008

In den Fällen, in denen bei der Besteuerung nach der Bruttokasse für einzelne oder alle Monate eines Besteuerungszeitraumes keine Belege vorgelegt werden, werden die Besteuerungsgrundlagen für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Dreieich geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 5 a

Verfahren bei der Besteuerung für Besteuerungszeiträume vom
1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2007

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuerklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2007 sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Dreieich vom Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für Besteuerungszeiträume vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2007 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kassensinhalt für alle im Gebiet der Stadt Dreieich vom Steuerschuldner betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerkausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.
Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für Besteuerungszeiträume vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2007 kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 a Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.

- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis schriftlich gegenüber dem Magistrat die Rückkehr zur Regelbesteuerung beantragt wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Dreieich vom Steuerschuldner mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer in seiner Steuererklärung selbst zu errechnen (Steueranmeldung). Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen,

die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

- (5) Kommt der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten gemäß den §§ 7 und 8 nicht nach, wird die Steuer geschätzt.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Der Magistrat ist berechtigt, jederzeit, ohne vorherige Ankündigung, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 1997 in Kraft. Sie ersetzt ab dem 1. Januar 1997 die am 1. März 1992 in Kraft getretene Satzung, einschließlich ihrer nachfolgend in Kraft getretenen Änderungen.

Dreieich, 04. Oktober 2007

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT



Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 08.10.2007